

Netznutzungsentgelte

für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Netznutzungsentgelte (netto) ab 01. Januar 2018

Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH liegt in der Regelzone der Amprion GmbH.

Diese Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG veröffentlicht.

Preiskomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Die Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Die Entgelte für Messstellenbetrieb der Entnahmestellen
- Blindleistung bei Überschreiten der Freigrenze
- Konzessionsabgabe entsprechend der geltenden Konzessionsabgabeverordnung
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Mehrkosten nach Umlage § 19 StromNEV
- Mehrkosten nach Umlage § 17f. Abs. 5 EnWG-Novelle Offshore-Haftungsumlage
- Mehrkosten nach Umlage § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)
- Gegebenenfalls Entgelt für die Vorhaltung von Reservenetzkapazität
- Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer

Preisblätter

Gültig ab 01. Januar 2018

Die Preise der Stadtwerke Waiblingen GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in folgenden Preisblättern:

- **Preisblatt 1:** Jahresleistungspreissystem für die Nutzung des Netzes mit registrierender Lastgangmessung Seite 3
- **Preisblatt 2:** Monatsleistungspreissystem für die Nutzung des Netzes mit registrierender Lastgangmessung Seite 4
- **Preisblatt 3:** Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung Seite 5
- **Preisblatt 4:** Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes bei der Versorgung mit Wärmestrom Seite 6
- **Preisblatt 5:** Preise für Messstellenbetrieb Seite 7
- **Preisblatt 6:** Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität) Seite 8
- **Preisblatt 7:** Abrechnung Mehr-/Mindermengen Seite 9
- **Preisblatt 8:** Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) Seite 10
- **Preisblatt 9:** Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Seite 11
- **Preisblatt 10:** Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) Seite 12
- **Preisblatt 11:** Mehrkosten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Abschaltbare Lasten) Seite 13
- Nacherhebungsklausel Seite 14
- Kontaktdaten Seite 15

Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungsebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer	Entgelt Netto		
Mittelspannung	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	11,50	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	3,08	Ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	77,92	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	0,42	Ct/kWh
Umspannung MS/NS	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	10,36	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	3,69	Ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	91,97	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	0,43	Ct/kWh
Niederspannung	bis 2.500 h/a	Leistungspreis	11,36	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	4,41	Ct/kWh
	ab 2.500 h/a	Leistungspreis	105,44	€/kW/Jahr
		Arbeitspreis	0,65	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

Konzessionsabgabe	0,11	Ct/kWh
--------------------------	------	--------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Arbeitspreis für von den Stadtwerken bezogene Blindarbeit	0,92	Ct/kvarh
--	------	----------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % übersteigt.

Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes den Stadtwerken Waiblingen GmbH mit.

Kommt das Monatsleistungspreissystem zur Anwendung, kann eine rückwirkende Abrechnung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur in Sonderfällen erfolgen.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Spannungsebene der Entnahmestelle		Entgelt Netto	
Mittelspannung	Leistungspreis	12,99	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,42	Ct/kWh
Umspannung MS/NS	Leistungspreis	15,33	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,43	Ct/kWh
Niederspannung	Leistungspreis	17,57	€/kW/Monat
	Arbeitspreis	0,65	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

Konzessionsabgabe	0,11	Ct/kWh
--------------------------	------	--------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Arbeitspreis für von den Stadtwerken bezogene Blindarbeit	0,92	Ct/kvarh
--	------	----------

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % übersteigt.

Preisblatt 3: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung § 12 StromNZV

Bei Kunden ohne Lastgangzähler wenden die Stadtwerke in der Regel die Standardlastprofile nach VDEW bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh an. Auf Wunsch des Letztverbrauchers kann im Einzelfall eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme unter 100.000 kWh eingesetzt werden. Es kommen dann die entsprechenden Preisblätter 1 und 4 zur Anwendung.

Grundpreis	27,00	€/Jahr
Arbeitspreis HT/NT	5,38	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe HT	1,59	Ct/kWh
Konzessionsabgabe NT	0,61	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Preisblatt 4: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes bei Versorgung mit Wärmestrom

Kundenanlagen mit Speicherheizungen oder Wärmepumpen können per Netznutzung beliefert werden. Die Belieferung erfolgt anhand des zwischen dem Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose.

Bei Kundenanlagen mit getrennter Messung (2 Zählpunkte) für Allgemein- und Heizungsverbrauch wird der Heizungsverbrauch per temperaturabhängiger Lastprognose ermittelt und das Netzentgelt für die Versorgung mit Wärmestrom in Rechnung gestellt. Der Allgemiestromverbrauch wird über Standardlastprofile ermittelt und nach dem zugehörigen Netzentgelt abgerechnet.

Bei Kundenanlagen mit Einzählermessung und Zweitarifumschaltung wird die NT-Arbeit als Heizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt und entsprechend verrechnet.

Bei Kundenanlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Diese Anlagen können nur nach den Standardlastprofilen gemäß den Konditionen nach Preisblatt 2 beliefert werden. Alternativ ist auf Kundenwunsch ein kostenpflichtiger Umbau der Zählereinrichtung zu beauftragen.

Grundpreis	13,50	€/Jahr
Arbeitspreis HT/NT	2,69	Ct/kWh

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe HT	1,59	Ct/kWh
Konzessionsabgabe NT	0,61	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Preise für den Messstellenbetrieb:

Einbau, Betrieb und Wartung	1/4-stündlicher Leistungsmessung ⁽¹⁾	Mittelspannung	774,00	€/Jahr	
		Niederspannung	474,00	€/Jahr	
	Nicht leistungsgemessene NS-Messstelle ⁽³⁾	Eintarifzähler		14,70	€/Jahr
		Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)		24,50	€/Jahr
		Basiszähler nach § 21b Abs.3a und 3b EnWG	Eintarifzähler	14,70	€/Jahr
			Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	24,50	€/Jahr
		Ein- oder Zweitarifzweirichtungszähler		24,50	€/Jahr
		Zweitarif-Drehstromzähler mit Spitzenlastmessung ⁽²⁾ (inkl. Tarifschaltung)		100,80	€/Jahr
		Stromwandlersatz		33,24	€/Jahr
	EEG-Einspeisemanagement	Rundsteuerempfänger		21,50	€/Jahr

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Im Leistungsumfang sind enthalten:

- (1) Lastgangzähler inklusive Messwandlern und Tarifschaltung, Zählerfernauslesung inkl. Kommunikationseinrichtung, Datenaufbereitung, Datenbereitstellung per E-Mail und monatliche Abrechnung.
- (2) Jährliche Bereitstellung der Monatsleistungsmaxima seitens des Netzbetreibers zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes (nach § 2 (7) Konzessionsabgabeverordnung). Die Netznutzungsabrechnung erfolgt nach dem Preisblatt 3 für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.
- (3) Die Abrechnung (auch bei zusätzlichen Ablesungen), der nicht leistungsgemessenen Messstellen, erfolgt in der Regel jährlich.

Preisblatt 6: Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität)

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservenetzkapazitäten bestellen. Die Netzreserveleistung kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

	0 h bis 200 h	201 h bis 400 h	401 h bis 600 h
Reduktionsfaktor	0,25	0,30	0,35
Entnahmenetzebene	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr
Mittelspannung	28,74	34,49	40,24
Umspannung (Mittel- zu Niederspannung)	32,37	38,85	45,32
Niederspannung	40,58	48,70	56,81

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Für die im Rahmen dieser Reserveinanspruchnahme bezogene Arbeit werden für den Netzzugang die Arbeitspreise gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 in Ansatz gebracht.

Preisblatt 7: Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie.

Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Auf Grundlage der monatlichen Marktpreise wird gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ein einheitlicher Preis gebildet. Der ermittelte einheitliche Preis wird bei der Abrechnung der Mehr- und Mindermengen zum Ansatz gebracht. Die Preise für den Ausgleich von Mehr- und Mindermengen finden Sie auf der Internetseite der Stadtwerke Waiblingen GmbH.

Mit diesen Entgelten ist ausschließlich die Bereitstellung der über Mehr- und Mindermengen gelieferten Energie abgegolten. Die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

Preisblatt 8: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Am 15. Dezember 2016 wurde das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) beschlossen.

KWKG-Aufschlag¹⁾

Es ergibt sich eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte wie folgt:

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)	ab 01.01.2018	
Letztverbraucher für alle nicht privilegierten Anschlussnutzer	0,345	Ct/kWh

Preis zuzüglich Umsatzsteuer

¹⁾ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 Ct/kWh netto bzw. 0,19 Ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 Ct/kWh netto bzw. 0,143 Ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2018

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die zuletzt am 26. Juli 2011 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Hierzu veröffentlichen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber die Umlage auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 in Verbindung mit der dazugehörigen BNetzA-Internetveröffentlichung.

Die "§ 19 StromNEV-Umlage" wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Mit der Änderung der StromNEV vom 07.08.2013 gelten abweichend von § 9 KWKG die neuen Grenzen von 1.000.000 kWh rückwirkend ab 01.01.2012.

Gruppe	Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr	ab 01.01.2018	
A	1. bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,370	Ct/kWh
B	2. für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil	0,050	Ct/kWh
C	3. oder für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierende Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen	0,025	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs.5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbraucher geltend gemacht werden.

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH weist darauf hin, dass obige Gesetzesänderung noch nicht in Kraft getreten ist. Die derzeitige Veröffentlichung ist somit vorbehaltlich des Inkrafttretens des obigen Gesetzes. Sofern sich Änderungen zum Gesetzesentwurf ergeben, werden diese kurzfristig übernommen.

Die Offshore-Haftungsumlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Gruppe	Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr	ab 01.01.2018	
A	1. bis einschließlich 1.000.000 kWh	0,037	Ct/kWh
B	2. für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil	0,049	Ct/kWh
C	3. oder für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats.	0,024	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)

Aufschläge aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Letztverbraucher	ab 01.01.2018	
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,011	Ct/kWh

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Nacherhebungsklausel

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

Kontakt Daten der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Kunden-Center

Lieferantenwechsel und Abrechnung

Systemadministration Datenaustausch
und Abrechnung

Netznutzung

Telefon 07151 131-322

Telefax 07151 131-9007

E-Mail netznutzung@stwwn.de

Messstellenbetrieb

Energiedatenmanagement

Zählerfernauslesung

Energiedatenmanagement

Telefon 07151 131-327

Telefax 07151 131-9001

E-Mail bilanzierung@stwwn.de